

Düsseldorfer Tabelle¹ - Stand 01.01.2023

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltpflichtigen (Anm. 3,4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontroll- betrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.900	437	502	588	628	100	1.120/1.370
2.	1.901 – 2.300	459	528	618	660	105	1.650
3.	2.301 – 2.700	481	553	647	691	110	1.750
4.	2.701 – 3.100	503	578	677	723	115	1.850
5.	3.101 – 3.500	525	603	706	754	120	1.950
6.	3.501 – 3.900	560	643	753	804	128	2.050
7.	3.901 – 4.300	595	683	800	855	136	2.150
8.	4.301 – 4.700	630	723	847	905	144	2.250
9.	4.701 – 5.100	665	764	894	955	152	2.350
10.	5.101 – 5.500	700	804	941	1005	160	2.450
11.	5.501 – 6.200	735	844	988	1056	168	2.750
12.	6.201 – 7.000	770	884	1035	1106	176	3.150
13.	7.001 – 8.000	805	924	1082	1156	184	3.650
14.	8.001 – 9.500	840	964	1129	1206	192	4.250
15.	9.501 – 11.000	874	1004	1176	1256	200	4.950

Anmerkungen: (Auszüge)

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren / geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können **Ab - oder Zuschlüsse** durch Einstufung in niedrigere / höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten.

Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Ggf. erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf **gemäß der Fünften Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2022**. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.

Bei Volljährigen, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

3. **Berufsbedingte Aufwendungen**, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50,00 €, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150,00 € monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige **Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltpflichtigen monatlich 1.120 €, beim erwerbstätigen Unterhaltpflichtigen monatlich 1.370 €. Hierin sind bis 520,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.

Der **angemessene Eigenbedarf**, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.650,00 €. Darin ist eine Warmmiete bis 650,00 € enthalten.

6. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltpflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltpflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltsverpflichtungen unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Der angemessene Gesamunterhaltsbedarf eines **Studierenden**, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich **930,00 €**. Hierin sind bis **410,00 €** für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 100,00 € zu kürzen.

9. In den Bedarfsbeträgen (Anm. 1 u. 7) sind keine **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren** enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

1 Die Düsseldorfer Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgende Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Ab dem 01.01.2023 beträgt das Kindergeld einheitlich je Kind 250,00 EUR.

		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	312	377	463	378	100
2.	1.901 – 2.300	334	403	493	410	105
3.	2.301 – 2.700	356	428	522	441	110
4.	2.701 – 3.100	378	453	552	473	115
5.	3.101 – 3.500	400	478	581	504	120
6.	3.501 – 3.900	435	518	628	554	128
7.	3.901 – 4.300	470	558	675	605	136
8.	4.301 – 4.700	505	598	722	655	144
9.	4.701 – 5.100	540	639	769	705	152
10.	5.101 – 5.500	575	679	816	755	160
11.	5.501 – 6.200	610	719	863	806	168
12.	6.201 – 7.000	645	759	910	856	176
13.	7.001 – 8.000	680	799	957	906	184
14.	8.001 – 9.500	715	839	1004	956	192
15.	9.501 – 11.000	749	879	1051	1006	200